

# RS Vwgh 1992/10/14 92/01/0345

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;  
AVG §45 Abs2;  
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Der Asylwerber hat konkrete ihn selbst betreffende Umstände, aus denen wohlbegründete Furcht vor Verfolgung aus den in der Konvention genannten Gründen abgeleitet werden kann, zu bescheinigen (Hinweis E 20.5.1992, 92/01/0204; hier schon deshalb, weil in bezug auf die behauptete Unterstützung einer regimefeindlichen Organisation keinerlei Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dies staatlichen Stellen seines Heimatlandes bekannt geworden wäre).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010345.X03

## Im RIS seit

14.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)